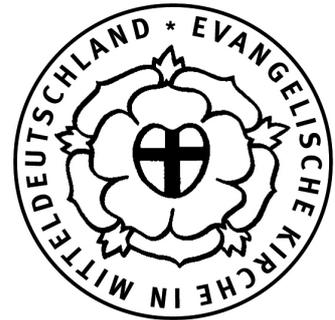


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 3. April 2009	178
Verwaltungsanordnung zur Bewirtschaftung von Haushaltsstellen vom 12. Mai 2009	182
Anlage: Einweisung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Bewirtschaftung von Haushaltsstellen	185
Neufestsetzung der Versorgungstabelle (Kirchliche Altersversorgung)	186

B. PERSONALNACHRICHTEN 186

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 188

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchgemeinden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	195
Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld vom 15. Dezember 2006	196
Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg vom 29. September 2008	196
Wohnungsangebot	197

A. Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Verfügungen

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG)

Vom 3. April 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß § 78 Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 321) in seiner Sitzung am 3. April 2009 folgende Ausführungsbestimmungen zum HKRG beschlossen:

§ 1 Zweck des Haushalts (Zu § 1 HKRG)

Ein ergebnisorientierter Haushalt setzt eine zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit voraus. Diese kann inhaltlich nach den Organisationseinheiten oder nach den Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit erfolgen.

§ 2 Wirkungen des Haushalts (Zu § 3 HKRG)

Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Zu § 4 HKRG)

- (1) Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:
- die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
 - die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
 - die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) soll der Unterstützung der ergebnisorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung dienen. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen.

§ 4 Finanzplanung (Zu § 6 HKRG)

Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen.

§ 5 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (Zu § 9 HKRG)

(1) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.

(2) Eine Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt ist nur zulässig, wenn:

- alle Möglichkeiten für einen anderweitigen Ausgleich des Verwaltungshaushalts ausgeschöpft sind

und

- der Bedarf an Deckungsmitteln im Vermögenshaushalt für die Fortführung begonnener und sonstiger unabweisbarer Maßnahmen gesichert ist.

(3) Fehlbeträge sind im Vermögenshaushalt nur zu veranschlagen, wenn sie dort entstanden sind.

§ 6 Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel (Zu § 11 HKRG)

Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (zum Beispiel für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und den übrigen Haushalt).

§ 7 Deckungsfähigkeit (Zu § 12 HKRG)

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit verändert den Haushaltsansatz nicht. Die Deckungsfähigkeit setzt einen entsprechenden Haushaltsvermerk voraus.

§ 8 Übertragbarkeit (Zu § 14 HKRG)

Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt. § 15 bleibt unberührt.

§ 9 Budgetierung (Zu § 15 HKRG)

(1) Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den bewirtschaftenden Einheiten (ergebnisorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren

Mitteln ausgerichtet werden (mittelorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.

(2) Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Die zuständige Stelle soll hierfür Art und Umfang bestimmen.

§ 10
Sperrvermerk
(Zu § 16 HKRG)

Wird ein Sperrvermerk ausgebracht, so ist zugleich zu bestimmen, wer für die Aufhebung zuständig ist.

§ 11
Kredite
(Zu § 17 Kredite HKRG)

Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

§ 12
Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
(Zu § 20 HKRG)

(1) Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahmen) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Nebenrechnung zu veranschlagen.

§ 13
Zuwendungen
(Zu § 21 HKRG)

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen gilt § 20 Absatz 1 entsprechend; bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen (zum Beispiel Haushalts- und Stellenplan, Bilanz, Übersicht über das Vermögen und die Schulden).

§ 14
Überschuss, Fehlbetrag
(Zu § 22 HKRG)

Soll ein Überschuss zur Minderung der Schulden verwendet werden, so kann diese Verwendung auch schon vor dem Abschluss des laufenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt für die Zuführung eines Überschusses des Verwaltungshaushalts in den Vermögenshaushalt.

§ 15

Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung
(Zu § 23 HKRG)

- (1) Der Haushalt ist durch Haushaltsgesetz festzustellen.
- (2) Während der vorläufigen Haushaltsführung können sonstige Kredite nur im Rahmen der Ermächtigung nach § 17 Absatz 5 aufgenommen werden.

§ 16
Sondervermögen
(Zu § 25 HKRG)

Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

§ 17
Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
(Zu § 26 HKRG)

Sobald für eine Einzahlung beziehungsweise Auszahlung der Rechtsgrund, die zahlungspflichtige beziehungsweise empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die anordnende Stelle eine Anordnung zu erteilen. Die Ausführungsbestimmungen zu § 37 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 18
Verpflichtungen für Investitionen
(Zu § 27 HKRG)

Die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 müssen erfüllt sein.

§ 19
Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel
(Zu § 28 HKRG)

Haushaltsvorgriffe erfordern, dass im folgenden Jahr an der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.

§ 20
Sicherung des Haushaltsausgleichs
(Zu § 29 HKRG)

Angemessene und geeignete Maßnahmen sind insbesondere Haushaltssperre und Nachtragshaushalt.

§ 21
Vergabe von Aufträgen
(Zu § 30 HKRG)

Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder andere die Baumaßnahme allein oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten. In allen anderen Fällen soll das Angebot von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbemäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, eingeholt werden.

§ 22

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
(Zu § 34 HKRG)

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür Zuständigen der kassenführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden sollen. Die Stundung ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.

§ 23

Kassenanordnungen
(Zu § 37 HKRG)

(1) Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

(2) Der Betrag soll durch vorangestelltes Zeichen gesichert oder in Buchstaben wiederholt werden.

(3) Feststellungsvermerke beziehen sich auf:

- a) die sachliche Feststellung,
- b) die rechnerische Feststellung,
- c) die fachtechnische Feststellung.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(4) Mit der Unterschrift wird die Gesamtverantwortung für die Kassenanordnung einschließlich der Bestätigung nach § 37 Absatz 3 übernommen.

Die zuständige Stelle bestimmt, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zugleich mit einer Unterschriftsprobe zu unterrichten.

(5) Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Allgemeine Anordnungen können durch Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (zum Beispiel Zinsen aus Girokonten, Mahn-

gebühren, Verzugszinsen, die von persönlichen Bezügen einzubehaltenden gesetzlichen und sonstigen Abzüge),

- b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (zum Beispiel Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromgebühren),
- c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (zum Beispiel Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist),
- d) die Buchung von Inneren Verrechnungen, planmäßigen Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.

Die sachliche und nach Möglichkeit die rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.

§ 24

Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter
(Zu § 38 HKRG)

Zuständige Stelle und Kassenaufsicht im Sinne des Abschnittes IV (§§ 38 bis 55) ist das Finanzreferat des Landeskirchenamtes.

§ 25

Nachweis der Zahlungen (Quittungen)
(Zu § 44 HKRG)

Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem Falle hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung soll der Kassenanordnung beigelegt werden.

Die Quittung kann anstelle der Beifügung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.

§ 26

Führung der Bücher
(Zu § 46 HKRG)

Zuständige Stelle ist das Finanzreferat des Landeskirchenrates.

In der Regel werden zu führen sein:

- a) das Zeitbuch und hierzu:
 - das Tagesabschlussbuch,
 - das Schecküberwachungsbuch,
 - das Kontogegenbuch,
 - Vorbücher (Hebelisten und ähnliches);
- b) das Sachbuch und hierzu:
 - Vorbücher (Personenkonto, Hebelisten und ähnliches);
- c) das Verwahr- und Vorschussbuch;
- d) der Vermögensnachweis.

Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass

1. das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,

3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
6. Berichtungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen der Nummer 1 bis 7 noch gewährleistet sein, dass

1. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
2. die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.

Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.

§ 27

Zeitpunkt der Buchungen
(Zu § 48 HKRG)

- (1) Einzahlungen sind zu buchen
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
 - b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
- (2) Auszahlungen sind zu buchen
 - a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,
 - b) bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,
 - c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.
- (3) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind mit Zustimmung des Finanzreferates des Landeskirchenamtes möglich.

§ 28

Jahresabschluss
(Zu § 52 HKRG)

Ein Posten der Jahresrechnung oder der Vermögensrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluss gemäß Nummer 2 um die Summe der Haushaltsreste zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluss).

§ 29

Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens
(Zu § 56 HKRG)

- (1) Die Einführung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung bedarf der Zustimmung der aufsichtsführenden Stelle.
- (2) Satz 1 kann auch für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke vorgeschrieben werden.

§ 30

Jahresabschluss
(Zu § 58 HKRG)

Neben dem Jahresabschluss soll ein Lagebericht und eine Auswertung der erreichten Ziele beziehungsweise der inhaltlichen kirchlichen Arbeit erstellt werden.

§ 31

Vermögen
(Zu § 59 HKRG)

Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

§ 32

Bewirtschaftung des Vermögens
(Zu § 60 HKRG)

Die zulässigen Anlageformen sollen in Anlagerichtlinien festgelegt werden. Dabei können für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und den nachhaltigen Ertrag von Vermögensanlagen gestellt werden. Solange Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als vorübergehende Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

§ 33

Inventur, Inventar
(Zu § 61 HKRG)

- (1) Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt 800 Euro.
- (2) Für die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars sind geeignete Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden.

§ 34

Rücklagen
(Zu § 65 HKRG)

- (1) Soweit Zinserträge aus Rücklagen thesauriert werden, sind sie nicht über den Verwaltungshaushalt der Rücklage zuzuführen, sondern direkt der Rücklage zuzuführen. Eine Übersicht dieser Zinserträge ist zur Jahresrechnung zu nehmen.
- (2) Die Funktion der Betriebsmittelrücklage wird durch die Kirchensteuerausgleichsrücklage mit wahrgenommen.

(3) Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne Innere Verrechnungen und ohne vermögenswirksame Zahlungen zugrunde zu legen.

§ 35
Rückstellungen
(Zu § 66 HKRG)

(1) Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.

Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:

- Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.

Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden.

(2) Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann zum Beispiel durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen. Die Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein.

§ 36
Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
(Zu § 67 HKRG)

(1) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne von § 60 Nummer 6, sondern auf Beteiligungen, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über solche Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.

(2) Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören zum Beispiel das Prüfungsrecht des zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsamts, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

§ 37
Rechnungsprüfungen
(Zu § 70 HKRG)

Der Prüfungsbericht soll der geprüften Institution und der für die Entlastung zuständigen Stelle zugeleitet werden. Ist die Kassenführung einem Dritten übertragen, so soll auch diesem ein Exemplar des Prüfungsberichts zugeleitet werden. Mit der Rechnungsprüfung soll in der Regel eine Kassenprüfung verbunden werden, es sei denn, die Kassengeschäfte sind nach § 38 Absatz 3 einer anderen Stelle übertragen. Die Bestimmungen des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 38
Schlussbestimmungen
(Zu § 79 HKRG)

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 3. April 2009
(0194-2.1/7912-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Axel Noack
Bischof

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Verwaltungsanordnung zur Bewirtschaftung von Haushaltsstellen Vom 12. Mai 2009

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) nach Anhörung der Mitarbeitervertretungen folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsanordnung gilt für das Landeskirchenamt und die unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit sie der Landeskirchenkasse des Landeskirchenamtes angeschlossen sind. Daneben sind unbeschadet die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 321) anzuwenden.

§ 2
Finanzwirksame Entscheidungen

- (1) Das Landeskirchenamt und die unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter können Aufträge im Rahmen des durch Beschluss der Landessynode verantworteten Haushaltsplanes (Budgets) auslösen.
- (2) Verträge, die die Landeskirche längerfristig verpflichten und deren jährliche Verpflichtung den Betrag von 50 000 Euro überschreitet, bedürfen der Zustimmung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt.
- (3) Für Anträge auf Fördermittel gilt Absatz 2 bezüglich der Eigenanteile sinngemäß.
- (4) Planungen, die unmittelbar oder mittelbar Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus auslösen, sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Referatsleiter Finanzen im Landeskirchenamt (im Folgenden: Referatsleiter Finanzen) abgestimmt werden.
- (5) Finanzwirksame Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Finanzierung haushaltsrechtlich geklärt ist.

§ 3
Stellenbesetzungen

(1) Stellenbesetzungen können nur erfolgen, wenn die Stelle im Stellenplan vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bedarf es des Beschlusses des Kollegiums und der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode.

(2) Der Finanzdezernent kann im Falle der absehbaren Entstehung eines Haushaltsdefizits anordnen, dass Stellenausschreibungen für das Landeskirchenamt und die unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland seiner Zustimmung bedürfen. Er kann die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmungen an den Referatsleiter Finanzen delegieren. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zustimmungsvorbehalt wird vom Kollegium festgestellt.

(3) Die Besetzung und die Wiederbesetzung von Stellen erfolgt auf der Basis des jeweils geltenden Stellenplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Beachtung der jeweils aktuellen Strukturangepasstungsziele.

§ 4

Anordnungszwang

(1) Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen; andere Kassenanordnungen sind unzulässig. Ausgabeanordnungen sind stets vor Leistung der Zahlung zu erteilen. Einnahmeanordnungen sollen vor Annahme der Zahlung erteilt werden. Bei Kassenanordnungen gilt das Vier-Augen-Prinzip.

(2) Einzahlungen, die von der Landeskirchenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Einnahmeanordnung angenommen worden sind, sind sofort dem zuständigen Referat mitzuteilen. Dieses hat die fehlende Anordnung unverzüglich zu erstellen.

§ 5

Anordnungsbefugnis

(1) Anordnungsbefugt sind die Referatsleiter im Landeskirchenamt und die Leiter der unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter. Diese können im Benehmen mit dem Referat Personal und Zentrale Dienste und dem Referat Finanzen Sachbearbeitern die Anordnungsbefugnis ausnahmsweise übertragen. Unbenommen von diesen Übertragungen bleiben sie verantwortlich und sind von den Sachbearbeitern in Fällen von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.

(2) Der zuständige Dezernent beziehungsweise die Präsidentin im Landeskirchenamt ist von den Referatsleitern in Fällen von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen.

(3) Mit seiner Unterschrift übernimmt der Anordnungsbeauftragte die Verantwortung dafür, dass

1. in der Kassenanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
2. die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Mitarbeitern abgegeben worden ist und
3. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Zahlungen bei der angegebenen Haushaltsstelle verausgabt werden dürfen.

(4) Der Anordnungsbefugte darf keine Kassenanordnung erteilen, die auf ihn oder seinen Ehegatten lautet. Das Gleiche gilt für Personen, die mit dem Anordnungsbefugten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit dem Anordnungsbefugten in häuslicher Gemeinschaft leben. Das Gleiche gilt auch für juristische Personen, die als Dienstleister oder Auftragnehmer im Vertragsverhältnis zur Landeskirche stehen und an denen Personen nach Absatz 1 direkt oder indirekt beteiligt sind; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

§ 6

Feststellung der sachlichen, rechnerischen und fachtechnischen Richtigkeit

(1) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht, nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und dass die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist. Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind die Referatsleiter im Landeskirchenamt befugt. Diese sollen Sachbearbeiter mit der Feststellung beauftragen.

(2) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind alle Mitarbeiter befugt, auch insoweit sie ausnahmsweise im Einzelfall nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig sind.

(3) Bei der fachtechnischen Prüfung erstreckt sich die Bescheinigung auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

§ 7

Bewirtschafter

(1) Soweit Dezernenten beziehungsweise Referatsleiter im Landeskirchenamt als Bewirtschafter im Haushaltsplan ausgewiesen sind, haben sie die Anordnungsbefugnis und das Recht der sachlich richtigen Feststellung im Rahmen dieser Verwaltungsanordnung. Das Vier-Augen-Prinzip bleibt unberührt.

(2) Soweit Sachbearbeiter als Bewirtschafter im Haushaltsplan ausgewiesen sind, haben sie das Recht der Feststellung der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit.

(3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich festzulegen.

(4) Bewirtschafter erhalten für die Haushaltsstellen, für die sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind, grundsätzlich eine Leseberechtigung im Finanzprogramm.

§ 8

Ausgabeanordnungen

(1) Ausgabeanordnungen für regelmäßige Zahlungen in bestimmter Höhe oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen in unbestimmter Höhe sollen durch Jahres- oder Daueranordnung angewiesen werden; dies gilt nicht für Personalkosten.

(2) Keiner Ausgabeanordnung bedürfen die durchlaufenden Zahlungsvorgänge im Rahmen der Dienstleistungsfunktion der ZGAST.

§ 9

Einnahmeanordnungen

Für Einnahmeanordnungen gilt § 8 sinngemäß. Für häufig wiederkehrende Einnahmen soll von der Daueranordnung Gebrauch gemacht werden. Soweit die Kasse die Einnahme eindeutig zuordnen kann, ist sie berechtigt, diese unmittelbar zu verbuchen.

§ 10

Zahlungsüberwachung

- (1) Die Kasse ist rechtzeitig über zu erwartende Zahlungseingänge (zum Beispiel durch Rechnungskopien oder vorbereitete Anordnungen) zu unterrichten. Ist das ordnungsgemäß geschehen, ist die Kasse gehalten, den Zahlungseingang zu überwachen und falls erforderlich erstmals anzunehmen.
- (2) Die Verfolgung der Zahlung und gegebenenfalls die Beibehaltung der Zahlung in Verantwortung des zuständigen Referates beziehungsweise der Einrichtung.

§ 11

Visakontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, Visakontrollen durchzuführen; es entscheidet auch eigenverantwortlich über den Umfang der Visakontrolle.
- (2) Die Visakontrolle ist nicht Voraussetzung für die Auslösung einer Zahlung. Werden Bedenken gegen die Auslösung einer Zahlung geltend gemacht, ist die Zahlung nicht auszuführen. Können die Bedenken durch den für die Zahlung Verantwortlichen nicht ausgeräumt werden, ist die Angelegenheit dem Referatsleiter Finanzen zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Technische und personelle Anforderungen
im Zahlungsverkehr

- (1) Die im Zahlungsverkehr berechtigten Mitarbeiter werden durch die zuständigen Referatsleiter im Landeskirchenamt beziehungsweise Leiter der unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter benannt. Sie sind bei Aufnahme der Tätigkeit und erforderlichenfalls wiederholt einzuweisen; die Einweisung ist aktenkundig zu machen (siehe Anlage). Die Berechtigung ist in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.
- (2) Die Einweisung der Dezenten obliegt dem Finanzdezernenten, die Einweisung der Referatsleiter obliegt dem jeweils zuständigen Dezenten, die Einweisung der Leiter der unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter obliegt dem zuständigen Referatsleiter im Landeskirchenamt.
- (3) Die vom Dezernat Finanzen vorgeschriebenen Formulare sind zu nutzen.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu gestalten. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sind höherverzinslich anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind. Barzahlungen sind nach Möglichkeit auszuschließen. Die Anordnungen sind so rechtzeitig zur Landeskirchenkasse zu geben, dass Fristen unter Anrechnung banküblicher Laufzeiten gewahrt werden können. Zahlungstermine sind möglichst spät festzulegen; Zahlungsziele und Skonti sind auszunutzen.
- (5) Die Erteilung der Lastschriftbefugnis an Zahlungsempfänger bedarf der Zustimmung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt.
- (6) Unvermeidliche Barzahlungen, die den Betrag von 500 Euro, und sonstige Zahlungsvorgänge, die den Betrag von 100 000 Euro überschreiten, sind rechtzeitig (mindestens drei Arbeitstage vorher) anzukündigen. Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen gilt dies nur für den ersten Zahlungstermin; Zahlungstermine sind mit dem Kassenleiter abzustimmen.

§ 13

Zahlstellen

- (1) In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt Zahlstellen zur Entgegennahme von Gebühren oder zweckbestimmten Einnahmen eingerichtet werden.
- (2) Die Verantwortung für die Zahlstellen obliegt den zuständigen Referaten beziehungsweise den zuständigen unselbständigen Einrichtungen, Werken und Ämtern. Die Referatsleiter beziehungsweise die Leiter der unselbständigen Einrichtungen, Werke und Ämter legen die Berechtigung fest und weisen die Mitarbeiter ein.
- (3) Einnahmen sind zu quittieren und im Kassebuch zu vermerken. Das Bargeld ist in Stahlkassetten und in verschlossenen Schränken aufzubewahren. Barbeträge in Zahlstellen sollen angemessen sein und dürfen den Betrag von 1 600 Euro nicht überschreiten.

§ 14

Vorschüsse

- (1) Sind im Einzelfall höhere Barzahlungen erforderlich, können Vorschüsse gewährt werden. Für Vorschüsse, die den Betrag von 5 000 Euro übersteigen, ist die Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt erforderlich.
- (2) Für häufig wiederkehrende Kleinausgaben können feste (eiserne) Vorschüsse gewährt werden. Vorschussempfänger haften für den empfangenen Vorschuss unmittelbar. Die Mitzeichnung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt ist erforderlich.
- (3) Schecks dürfen nur mit Zustimmung des Referatsleiters Finanzen im Landeskirchenamt begeben werden und sind entsprechend der Bank- und Kontovollmachten in der Regel durch die Kasse auszustellen.
- (4) Die Mitführung von ausländischen Zahlungsmitteln auf Dienstreisen darf den Wert von 2 500 Euro nicht übersteigen. Ausländische Hartgeldbestände und Auslandsreisezahlungsmittel sind im Ausland in Euro zu tauschen.

§ 15

Änderung und Neuordnung von Bewirtschaftern

- (1) Das Finanzdezernat im Landeskirchenamt kann Änderungen der festgelegten Bewirtschaftertzuordnung vornehmen.
- (2) Die Präsidentin des Landeskirchenamtes und die Dezenten können in ihrem Zuständigkeitsbereich die einzelnen Referatsleitern übertragene Bewirtschaftung an sich ziehen.
- (3) Bei Wechsel des Bewirtschafters und anderen Personalveränderungen ist eine reguläre Übergabe der Haushaltsstelle mit allen offenen buchungsbezüglichen Unterlagen zu gewährleisten.

§ 16

Sprachregelung

Die vorstehenden Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsanordnung Nummer 1/2004 zur Bewirtschaftung von Haushaltsstellen vom 7. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 87) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 12. Mai 2009
(7926)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Anlage

Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Einweisung in die Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Bewirtschaftung von Haushaltsstellen

Am ... wurde ...
in die Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen.

Entsprechend der Arbeitsaufgabe und der geltenden Stellenbeschreibung besteht die Befugnis zur

- sachlichen Feststellung
- Anordnung

Der Einweisung hat insbesondere die Verordnung Nummer .../2009 zugrunde gelegen.

Andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Eisenach/Magdeburg¹, den ...

(Unterschrift des Einweisenden)

(Unterschrift des Mitarbeiters)

- 1 Exemplar für die Personalakte
- 1 Exemplar für die Akte e7925
- 1 Exemplar für das Rechnungsprüfungsamt
- 1 Exemplar für den Mitarbeiter

Verfügungen:

1. Vor Aushändigung an den Mitarbeiter: Referat Finanzen zur Kenntnis.
2. Vor Aushändigung an den Mitarbeiter Herrn Oberkirchenrat Große zur Kenntnis.
3. Vor Aushändigung an den Mitarbeiter: Referat Personal und Zentrale Dienste zur Kenntnis und mit der Bitte um Entnahme eines Exemplars für die Personalakte.
4. Ein Exemplar am ... an den Mitarbeiter übergeben.
5. Ein Exemplar dem Rechnungsprüfungsamt über die Landeskirchenkasse zugeleitet.

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Neufestsetzung der Versorgungstabelle (Kirchliche Altersversorgung)

Nachstehend veröffentlichen wir die mit Wirkung vom 1. Juli 2009 an geltende Versorgungstabelle gemäß der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61) beziehungsweise dem Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144).

Magdeburg, den 22. Juni 2009 i. A. Dr. Markus Kapischke
(3751/4750) Kirchenrat

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.179,76 €	884,82 €
II	VIII – VII	1.317,11 €	987,85 €
III	VIb – IVb	1.512,70 €	1.134,53 €
IV	IVa – IIa	2.111,34 €	1.583,51 €
V	Ib – I	2.617,45 €	1.963,08 €

B. Personalmeldungen

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Herr Matthias Zapf**, mit Wirkung vom 1. Mai 2009 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenrat zur Anstellung ernannt und gleichzeitig zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Dauer von zehn Jahren bestellt

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Caroline Tippmann**, mit Wirkung vom 1. April 2009 (Gastvikariat)

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

- **Pfarrer z. A. Steffen Reuter**, mit Wirkung vom 15. Februar 2009, Pfarrstelle Meuselbach
- **Gemeindepädagogin i. E. Tina Bäske**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Südharz mit Dienstsitz in Neustadt
- **Pfarrer i. E. Annegret R. Fricke**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Pfarrstelle Krippenhna, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer z. A. Gregor Heidbrink**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Finsterbergen
- **Pfarrer i. E. Philipp Katzmann**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Pfarrstelle Leuna-Merseburg-Süd, Kirchenkreis Merseburg

- **Pfarrer i. E. Friedemann Krumbiegel**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Pfarrstelle Krostitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer i. E. Doritz Lau-Stöber**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Projektstelle für die Arbeit mit Ehrenamtlichen/Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises Stendal
- **Pfarrer i. E. Matthias Paul**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Pfarrstelle Mansfeld, Kirchenkreis Eisleben
- **Pfarrer z. A. Sebastian Pöttschke**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Geschwenda
- **Pfarrer i. E. Martin Schmelzer**, mit Wirkung vom 1. April 2009, Pfarrstelle Weißenfels-Mitte, Kirchenkreis Merseburg

Berufungen:

- **Pfarrer Dr. Michael Haspel**, Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 2009, Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen
- **Pfarrer i. E. Jana Petri**, Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 7. Juni 2009, Roßdorf

Übertragen wurde

- **Pfarrer Christian Rämisch**, rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012, Kreisjugendpfarrer des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau (halber Dienstauftrag)
- **Gemeindepädagogen Thomas Klemm-Wolny** aus Halberstadt, die Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Halberstadt mit dem Dienstsitz in Halberstadt mit Wirkung vom 1. Januar 2009
- **Gemeindepädagogen Björn Friebel** aus Suhl, Kirchenkreis Henneberger Land, die Kreisgemeindepädagogen-

stelle des Kirchenkreises Henneberger Land mit Dienstsitz in Suhl mit Wirkung vom 1. Februar 2009

- **Gemeindepädagogen David Joram** aus Nordhausen, Kirchenkreis Südharz, die Gemeindepädagogenstelle Teicha, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Dienstsitz in Teicha mit Wirkung vom 1. April 2009
- **Pfarrerin Jana Büttner** aus Wollin, Kirchenkreis Elbe-Fläming, die Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge des Kirchenkreises Elbe-Fläming mit Wirkung vom 1. Mai 2009
- **Pfarrer Johannes Witzel** die allgemeinkirchliche Stelle für Hochschul- und Studierendenarbeit in Halle mit Wirkung vom 1. Juni 2009
- **Gemeindepädagogin Susanne Buchenau** aus Gera, die Kreisgemeindepädagogenstelle Lauchhammer-Schwarzheide, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, mit Dienstsitz in Lauchhammer mit Wirkung vom 1. Juli 2009
- **Pfarrer Stephan Buchenau** aus Gera, Kirchenkreis Gera, die Pfarrstelle Schwarzheide-West, Kirchenkreis Bad Liebenwerda, mit Wirkung vom 1. Juli 2009
- **Pfarrer Matthias Heinrich** aus Tangerhütte, Kirchenkreis Stendal, nachdem er zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Salzwedel gewählt und berufen worden ist, die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Salzwedel mit Wirkung vom 1. Juli 2009
- **Pfarrer Elisabeth Strube** die allgemeinkirchliche Stelle für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge der EKM (Nordbereich) mit Wirkung vom 1. August 2009
- **Gemeindepädagogin Silvia Pavlicek-Uhlig** aus Bad Langensalza, die Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Wahlhausen-Region Eichsfeld West, Kirchenkreis Mühlhausen, mit Wirkung vom 1. August 2009

Übertragung von Projektstellen für die letzten Dienstjahre:

- **Pfarrer Dr. Christoph Victor**, für die Zeit vom 1. April 2009 bis 31. Oktober 2009, Arbeit mit Gemeindekirchenräten im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- **Pfarrer Johannes Schmidt**, für die Zeit vom 1. Juni 2009 längstens bis 30. November 2010, Projektarbeit im Kirchenkreis Apolda

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pastorin Christiane Eckert**, Pfarrstelle Udestedt, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis längstens 31. Dezember 2012
- **Pfarrer Volker Bomm**, 3. Kreispfarrstelle des Kirchspiels Waltershausen-Ohrdruf, mit Wirkung vom 1. Januar 2009
- **Pastorin Carmen Ehrlichmann**, Ichttershausen (halber Dienstauftrag, gemeinsame Stellenteilung mit ihrem Ehemann), mit Wirkung vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2012
- **Pfarrer Veikko Mynttinen**, Gräfinau-Angstedt, mit Wirkung vom 15. März 2009 bis längstens 31. Dezember 2012 (gleichzeitige Anhebung des bisherigen dreiviertel Dienstauftrages auf einen vollen Dienstauftrag)
- **Pfarrer Dorothee Schneider**, Unterkoskau, für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2009 im Umfang eines halben Dienstauftrages

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrer Michael Ehrlichmann**, mit Wirkung vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2012 auf einen halben Dienstauftrag

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Wolfram Schmidt**, Verlängerung der Beurlaubung im dienstlichen Interesse für den Dienst der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr bis zum 31. Dezember 2011
- **Pfarrer Dr. Matthias Albani**, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 für die Dauer von sechs Jahren, Lehrauftrag an der FH für Religionspädagogik und Gemeindediakonie Moritzburg

Elternzeiten:

- **Pastorin z. A. Mariana Schmidt**, für die Zeit vom 11. Dezember 2008 bis 5. September 2009

Wartestand:

- **Pfarrer Helmut Krüger**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Pristäblich, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, am 1. August 2009

Ruhestand:

- **Pfarrer i. W. Paul-Gerhard Achenbach**, Kirchenkreis Bad Salungen-Dermbach, 30. April 2009, gemäß § 108 Absatz 2 PFG
- **Landesbischof Dr. Christoph Kähler**, Eisenach, 31. Mai 2009, gemäß § 104 Absatz 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 PfErgG
- **Pfarrer Gudrun Scholz**, Tuchheim, Kirchenkreis Elbe-Fläming, am 1. Juni 2009, gemäß § 93 Absatz 1 bis 3 PFDG
- **Pfarrvikar Klaus-Dietrich Hofmann**, Gillersdorf, 31. Juli 2009, gemäß § 104 Absatz 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 PfErgG
- **Pfarrer Christian Tschesch**, Projektstelle für die letzten Dienstjahre „Polizeiseelsorge“, 1. August 2009, gemäß § 104 Absatz 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 PfErgG
- **Pfarrer Andreas Riemann**, II. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Wittenberg, am 1. September 2009, gemäß § 92 Absatz 2 Nummer 1 PFDG
- **Kirchenrat Dr. Christoph Victor**, Kreispfarrstelle Apolda, 31. Oktober 2009, gemäß § 104 Absatz 4 PFG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 PfErgG

Heimgerufen wurden:

- **Kirchenrat i. R. Erhard Brinkel**, geboren am 5. Mai 1937 in Crimmitschau, zuletzt EKD Hannover, verstorben am 4. März 2009 in Berlin-Tempelhof-Schöneberg
- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Benkhardt**, geboren am 15. November 1924 in Möhrenbach, zuletzt Pfarrer in Altenfeld, verstorben am 19. März 2009 in Coburg
- **Pfarrer i. R. Rudolf Knoblich**, geboren am 21. Juli 1921 in Kötschenbroda (jetzt Radebeul), zuletzt Pfarrer in Heberndorf, verstorben am 21. April 2009 in Gera
- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Danzmann**, geboren am 14. Januar 1929 in Triebel, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Eilenburg, St. Nikolai, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, verstorben am 6. Mai 2009 in Eilenburg
- **Pfarrer i. R. Paul Peter**, geboren am 10. November 1909, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Zahna, Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 16. Mai 2009
- **Pfarrer i. R. Arnfrid Mähner**, geboren am 29. Juli 1941 in Helfta, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Theißen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, verstorben am 2. Dezember 2008 in Naumburg (Saale)
- **Pfarrer i. R. Hans-Werner Kohlmann**, geboren am 28. April 1935 in Bad Sulza, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Bleichlingen, Kirchenkreis Sömmerda, verstorben am 7. Dezember 2008 in Schleusingen

Eisenach/Magdeburg, den 15. Juni 2009
(4002/15.6)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Neuer Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen

Der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen, Oberkirchenrat Eduard Berger, Dresden, ist wegen Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des 30. Juni 2009 in den Ruhestand versetzt worden.

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat im Benehmen mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Herrn Pfarrer Christoph Seele, Dresden, zum Nachfolger bestimmt. Oberkirchenrat Seele tritt seinen Dienst am 1. Juli 2009 an.

C. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach beziehungsweise Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Landeskirchliche Pfarrstelle beim Diakonie-Verbund Eisenach
2. Kreispfarrstelle Hildburghausen-Eisfeld
3. II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge
4. Pfarrstelle Beetzendorf/Jeeben
5. Pfarrstelle Blankenhain II
6. Pfarrstelle Parey
7. Pfarrstelle Schlotheim
8. Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Delitzsch
9. Pfarrstelle Wollin

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:

1. Gemeindepädagogenstelle (FS), Ev. Kirchenkreis Halle-Saalkreis (westlicher Bereich)
2. Gemeindepädagogenstelle (FS), Ev. Kirchenkreis Halle-Saalkreis (südlicher Bereich)
3. Gemeindepädagogenstelle (FS), Ev. Kirchenkreis Südharz
4. Gemeindepädagogenstelle (FH), Ev.-Luther. Kirchenkreis Gera

Zu 1.:

Landeskirchliche Pfarrstelle beim Diakonie-Verbund Eisenach

Stellenumfang: 75 Prozent
Dienstort: Eisenach
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

Wir unterstützen und fördern ca. 1 300 Menschen mit einer Behinderung im Wartburgkreis (Altkreis Eisenach), in der Stadt Eisenach sowie im Unstrut-Hainich-Kreis (Altkreis Bad Langensalza). Des Weiteren betreuen wir in und um Bad Salzungen 150 alte Menschen.

Der Diakonie-Verbund Eisenach gemäß GmbH ist dezentral in verschiedene Bereiche strukturiert. Für das „geistliche Leben“ in den verschiedenen Bereichen ist der jeweilige Bereich in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Kirchgemeinde zuständig. Religiöse Grundkenntnisse und geistliches Leben sind unabdingbare Voraussetzungen für diakonische Arbeit. Zur Unterstützung dieser Arbeit haben wir einen Pastoralen Dienst eingerichtet.

Zum baldmöglichsten Zeitpunkt suchen wir eine/einen **Pfarrer/Pfarrer.**

Die zukünftige Pfarrstelleninhaberin/der zukünftige Pfarrstelleninhaber hat folgende Aufgaben:

- Impulse für das geistliche Leben geben
- Förderung beziehungsweise Anknüpfen am vorhandenen geistlichen Leben
- Koordinierung und Gestaltung von bereichsübergreifenden Gottesdiensten
- Vorbereitung auf Taufe/Konfirmation in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde
- Führen von Gesprächskreisen für Bewohner und Mitarbeiter
- Gestaltung von Rüstzeiten
- Ansprechpunkt für die Öffentlichkeitsarbeit des Diakonie-Verbund Eisenach gemäß GmbH
- Kontakte schaffen und pflegen zu Kirche und zu entsprechenden Stellen im Diakonischen Werk.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der die Liebe Gottes an andere weitergeben kann und sie für den Glauben begeistert
- die/der in der Lage ist, Seelsorge auch innerhalb einer verbindlichen Struktur zu praktizieren
- die/der möglichst Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit hat.

Es ist an eine enge Verschränkung im geistlichen Bereich mit unserem Gesellschafter, der Diakonissenhaus-Stiftung, gedacht.

Die Ausschreibungsfrist endet bereits am 15. August 2009.

(Auskünfte erteilt der Geschäftsführer, Herr Peter Carstädt, oder der jetzige Stelleninhaber, Herr Pfarrer Hilsemer (Tel.: 03691 7452-300 beziehungsweise -303).

Zu 2.:

Kreispfarrstelle Hildburghausen-Eisfeld

Kirchenkreis: Hildburghausen-Eisfeld
Stellenumfang: 100 Prozent (zunächst befristet für sechs Jahre)
Dienstort: Heubach
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sucht für eine neu errichtete Kreispfarrstelle zum nächstmöglichen Termin **eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen**. Als Kreispfarrstelle ist die Stelle gemäß kirchengesetzlicher Regelung zunächst auf sechs Jahre befristet.

Der Dienstauftrag umfasst zu 50 Prozent den Pfarr- und gemeindepädagogischen Dienst im Kirchspiel Heubach mit den Kirchengemeinden Heubach und Schnett sowie zu 50 Prozent die Jugendarbeit im Kirchenkreis (einschließlich der Aufgaben einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten). Im Kirchspiel Heubach haben Sie die Geschäftsführung inne und arbeiten mit dem Pfarrer der Nachbarkirchengemeinde Masserberg eng zusammen, der auch 25 Prozent Dienstauftrag im Kirchspiel Heubach wahrnimmt. Gemeinsam mit ihm richten Sie das Augenmerk auf ein allmähliches Zusammenwachsen der Kirchspiele Heubach und Masserberg (zum Beispiel monatliche Zentralgottesdienste, Gesamtverantwortung für die Amtshandlungen in beiden Kirchspielen).

Jährliche Amtshandlungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Kirchspiel Heubach: drei Taufen, fünf Konfirmanden, eine Trauung, zwölf Beerdigungen.

Die Jugendarbeit des Kirchenkreises ist in den Verbund „Evangelische Jugend Werratal“ integriert. Außerdem kooperieren Sie eng mit dem Jugendpfarrer des Kirchenkreises (nebenamtliche Beauftragung). In diesem Aufgabenbereich arbeiten Sie zum Beispiel auch bei dem „Anderen Gottesdienst“ in der benachbarten Kirchengemeinde Bibersschlag mit, der vom CVJM Bibersschlag und einem Gottesdienst-Team mit einer großen Zahl von jungen Erwachsenen gestaltet wird.

Wir wünschen uns engagierte Arbeit in den genannten Bereichen mit eigenen, neuen Akzenten (zum Beispiel Jugendmusik, Multimedia, Medien). Insbesondere bei der Sammlung der Jugendlichen ist viel Aufbauarbeit zu leisten. Berufliche Erfahrungen auf diesem Gebiet und in der Jugendverbandsarbeit werden für Sie hilfreich sein. So werden Sie in dem überwiegend ländlich geprägten Kirchenkreis am Südrand des Thüringer Waldes den Aufbau von Jugendgruppen fördern und diese – gemeinsam mit Pfarrern und Pastorinnen – zu überwiegend eigenverantwortlicher Arbeit führen. Das bedeutet u. a. auch, Ehrenamtliche zu gewinnen und sie anzuleiten. Sie wirken in der Konfirmandenarbeit mit und sind im Kirchenkreis für die Planung, Organisation und Durchführung von Konfirmanden- und Jugendveranstaltungen (einschl. Freizeiten und Jugendgottesdienste) verantwortlich. Es ist Ihnen ein wichtiges Anliegen, in einem angemessenen Rahmen mit den Jugendlichen zu leben, ihre Lebenssituation mit ihnen im Horizont des Evangeliums zu bedenken und Jugendliche in die Kirchengemeinden zu integrieren.

Dienstszitz ist das Pfarrhaus in Heubach in der Nähe des Rennsteigs (vier Zimmer, Küche, Bad, Dienstzimmer, Gemeinderäume, mehrere ausgebaute Zimmer im Dachgeschoss, Terrasse, Garten). Die Grund- und Regelschule befindet sich in Schönbrunn, Gymnasien in Hildburghausen und Schleusingen.

Telefonische Rückfragen richten Sie bitte an

- Herrn Superintendent Kühne, Tel.: 03685 706602,
- Kreisjugendpfarrer Schwesig, Tel.: 03685 700653 und
- Familie Schmidt, Heubach, Tel.: 036874 70935.

Zu 3.:

II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge

Kirchenkreis Halle-Saalkreis
Propstsprenkel Halle-Naumburg
Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang: 50 Prozent
Dienstszitz: Halle
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet.
Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gesucht wird **eine Seelsorgerin/ein Seelsorger** für die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Halle. Bei der Klinik handelt es sich um ein akademisches Lehrkrankenhaus mit neun Fachkliniken und einem der modernsten Traumazentren Europas mit angeschlossener Frührehabilitation. In der Klinik ist bereits eine evangelische Seelsorgerin tätig.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Patienten, deren Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei betrieblichen Fortbildungen
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Weitere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Barbara Killat, Am Dom 2, 39104 Magdeburg,
Tel.: 0391 5346 116 und
Superintendent Eugen Manser, Mittelstr. 14,
06108 Halle/Saale, Tel.: 0345 2021516.

Zu 4.:

Pfarrstelle Beetzendorf

Kirchenkreis Salzwedel
zwölf Predigtstellen, ca. 1 000 Gemeindeglieder
Stellenumfang: 75 Prozent
Dienstwohnung vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Pfarrbereich Beetzendorf (Jeeben) liegt im Herzen der westlichen Altmark. Die flache Landschaft ist geprägt durch ihre vielen, kleinen, lang gestreckten Dörfer mit historisch wertvollen Kirchengebäuden, aus den verschiedensten Epochen der Kirchbaugeschichte, angefangen in der Romanik (12. Jahrhundert) bis hin zur Neuzeit (Anfang 20. Jahrhundert). In fast allen Kirchen sind in den letzten Jahren Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Südlich des Pfarrbereiches liegen die Städte Klötze (10 km), Gardelegen (35 km) und Wolfsburg (50 km) und der Naturpark Drömling mit seinen über 1 000 Gräben und Feuchtgebieten. Nördlich des Pfarrbereiches liegen der größte Binnensee der Altmark, der Arendsee (30 km) sowie die Kreisstadt Salzwedel (27 km). Als eine der ältesten Hansestädte bietet sie ein interessantes kulturelles Flair.

Beetzendorf als Dienstsitz hat knapp 2 000 Einwohner. Die Infrastruktur des Ortes ist für Familien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. In Beetzendorf sind Kindertagesstätte, Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium vorhanden. Der Ort bietet Einkaufsmöglichkeiten, aber auch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke. In Beetzendorf gibt es ein Seniorenwohnheim, in dem es regelmäßige Andachten gibt. Die verschiedensten Vereine prägen das kulturelle Leben. Besonders stolz ist die Kommune auf ihr beschauliches Schwimmbad und ihre zwei historischen Parks, die durch die Familie Graf von der Schulenburg angelegt wurden.

Das Pfarrhaus ist im 18. Jahrhundert erbaut und 1994 komplett renoviert worden. Die Pfarrwohnung hat 143 m² Wohnfläche. Im Parterre befinden sich ein sehr großzügiges Wohnzimmer, zwei kleine Kinderzimmer, ein Elternschlafzimmer, Küche und Bad, sowie im Dachgeschoss zwei Gästezimmer. Im Eingangsbereich, abgetrennt von der Wohnung, befinden sich ein Amtszimmer und Archiv. Eine Einliegerwohnung, die zur Zeit noch bewohnt ist, aber bei Bedarf zur Verfügung steht, gibt es im Dachgeschoss. Das Gebäude ist teilunterkellert.

Neben dem Pfarrhaus befindet sich die St. Marienkirche und das Gemeindehaus mit verschiedenen großen Räumen für ein aktives Gemeindeleben. Der größere Raum wird seit Jahren auch als Winterkirche genutzt. Die Küche sowie das Badezimmer und eine weitere Toilette sind kürzlich renoviert worden. Das Dachgeschoss wird zu einer Wohnung ausgebaut.

Unser Gemeindeleben

Das Gemeindeleben ist durch seine Menschen in ihrer ländlichen Struktur geprägt. Die Gemeindeglieder in den einzelnen Orten lieben ihre Kirchen und Gottesdienste. In Beetzendorf hat sich ein aktives Zentrum in der Arbeit mit Kindern gebildet. Unverzichtbar für unser Gemeindeleben sind Chorprojekte für die Kinder und die mittleren Generationen, ein kleiner Posaunenchor, genauso wie der Frauenkreis und die regelmäßig stattfindenden Gottesdienste. Eine Junge Gemeinde befindet sich zurzeit im Aufbau.

Unser Kirchenjahr ist ebenso geprägt von verschiedenen Aktionen anlässlich dörflicher Feste und gemeindeinterner Feiern.

Der Zusammenhalt und der Kontakt der zwölf Predigtstellen (sieben Gemeinden sind in einem Kirchspiel vereint) liegen uns am Herzen. In allen Orten gestalten Gemeindeglieder aktiv, kreativ und selbstverantwortlich ihr Gemeindeleben. Rege Kontakte und eine gute Zusammenarbeit, vor allem beim Weltgebetstag und dem Martinsfest, gibt es zur katholischen Gemeinde in Beetzendorf und dem Caritasheim, einem Haus für geistig und körperlich behinderte Menschen.

Erwartungen an die künftige Pfarrerin/den Pfarrer

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die/den der Beruf Berufung ist, und die/der bereit ist, in und mit der Gemeinde verbindlich zu leben. Sie/er sollte Freude am Verkündigungsdienst haben.

Die Gemeinden wünschen sich regelmäßige, interessante und ansprechende Gottesdienstgestaltungen in den einzelnen Orten und auch gemeinsam im Pfarrbereich.

Als einen wichtigen Schwerpunkt erachten wir die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, sowie Besuche, gerade bei älteren Menschen in den Gemeinden.

Die künftige Pfarrerin/der Pfarrer sollte kontaktfreudig auf alle Menschen zugehen können, insbesondere die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, die bestehenden guten Kontakte zu den Kommunen und Vereinen zu pflegen.

Die Gemeindeglieder legen besonderen Wert auf die

Bereitschaft zu einer offenen, kreativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kantorin (40 Prozent Stellenanteile in Beetzendorf) und der Gemeindepädagogin (25 Prozent Stellenanteile in Beetzendorf), sowie der konstruktiven Mitarbeit in der Region, zum Beispiel bei dem regionalen Reformationsfest, dem regionalen Konfirmandentag, oder dem Aufbau einer regionalen Jugendarbeit. Die Vielzahl der Gemeindeglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter bedingen eine hohe Aufgeschlossenheit in der Zusammenarbeit, aber bieten eine kompetenzorientierte Aufteilung der zu erwartenden Tätigkeiten. Die Bewerberin/der Bewerber sollte sich gerne auf das Leben auf dem Lande einlassen können. Gemeindeglieder, Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder freuen sich auf die Arbeit im Team und sind für neue Wege offen.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Brigitte Schattenberg, Beetzendorf (Vorsitzende des Gemeindegliederrates) Tel.: 039000 204
- Superintendent Matthias Heinrich, Salzwedel, Tel.: 03901 305251

Zu 5.:

Pfarrstelle Blankenhain II

Kirchenkreis: Weimar

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstsitz: Niedersynderstedt

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 604

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

1. Zum Kirchspiel gehören die fünf Kirchengemeinden: 1. Niedersynderstedt mit den Orten Obersynderstedt/Loßnitz*, Großlohma/Kleinlohma*, Tromlitz und Söllnitz, 2. Neckroda, 3. Lengefeld, 4. Keßlar mit Lotschen und Meckfeld, 5. Dröbnitz mit Wittersroda (12 Predigtstätten).

2. Niedersynderstedt liegt an der A4 zwischen Weimar (20 km) und Jena (18 km). In Magdala gibt es eine Grundschule und eine Regelschule. Gymnasien in der Nähe (zum Beispiel Mellingen) sind sehr gut zu erreichen. Arztpraxen sind in Blankenhain und Magdala.

Ein evangelischer Kindergarten mit 40 Plätzen befindet sich in Trägerschaft der Kirchengemeinde Keßlar und bereichert das Gemeindeleben.

Von zwölf denkmalgeschützten Kirchen sind elf in einem guten Zustand beziehungsweise teilweise saniert.

Pfarrhäuser befinden sich in Niedersynderstedt (Dienstsitz) und Dröbnitz. In Dröbnitz ist die ehemalige Pfarrwohnung im OG vermietet, im EG sind Gemeinderäume.

Ein Gemeindepädagoge hat eine prozentuale Beauftragung im Kirchspiel.

Ehrenamtliche sind in allen Dörfern ansprechbar und arbeiten zum Beispiel bei der Friedhofsverwaltung mit. Der Küsterdienst geschieht ehrenamtlich. Ein ehrenamtlicher Organist betreut regelmäßig die Gottesdienste der Kirchengemeinde Niedersynderstedt. Eine Mitarbeiterin in einer Miniverwaltungsstelle erledigt Büroaufgaben und betreut den Seniorenkreis.

Gottesdienste finden in allen Dörfern regelmäßig statt. Es gibt eine Junge Gemeinde und drei Seniorenkreise, die sich monatlich treffen. Christenlehre wird in Niedersynderstedt gehalten.

	<i>Taufen</i>	<i>Konfirmationen</i>	<i>Trauungen</i>	<i>Trauerfeiern</i>
2007	8	8	4	13
2008	7	3	4	8

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pastorin/Pfarrerin/einen Pfarrer die/der

- sich auf das Leben auf dem Land gern einlässt
- die Chancen des evangelischen Kindergartens im Kirchspiel nutzt
- die Bedürfnisse in den Gemeinden wahrnimmt
- bisherige Traditionen fortsetzt und neue Impulse und Ideen für das Gemeindeleben entfaltet
- mit Offenheit auf die verschiedenen Interessen der Altersgruppen in der Gemeinde eingeht
- die Zusammenführung des neuen Kirchspieles unterstützt
- zeitgemäß und alltagsbezogen predigt
- teamfähig ist und sich im Regionalkonvent des Südkreises einbringt.

Das schöne alte Pfarrhaus ist saniert. Im EG befinden sich ein Gemeinderaum, der auch als Winterkirche genutzt wird, ein Amtszimmer, Archiv und Gemeindetoilette. Die abtrennbare, sanierte Dienstwohnung (ca. 124 m²) besteht aus Küche und Bad im EG und fünf Wohnräumen im 1. OG. Das reizvolle Kellergewölbe ist zur Nutzung vorbereitet.

Der mit einer alten Mauer umfriedete, gut gepflegte und gestaltete große Pfarrgarten (1 700 m²) bietet noch ein Nebengebäude mit weiteren Abstellmöglichkeiten. Im OG des Nebengebäudes richtet sich die JG einen Jugendraum ein.

3. Weitere Informationen erhalten Sie durch:
Superintendent Henrich Herbst, 99423 Weimar, Herderplatz 8,
Tel.: 0643 851518.

Zu 6. :

Pfarrstelle Parey

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Propstei Magdeburg-Halberstadt
sechs Predigtstätten, ca. 1 375 Gemeindeglieder
Dienstwohnung vorhanden (Baujahr 1976)
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: 1. Januar 2010
Besetzung durch Landeskirchenamt

Im Kirchenkreis Elbe-Fläming suchen das Kirchspiel Parey/Elbe und die benachbarte Kirchengemeinde Güsen zum 1. Januar 2010 eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Familie die/der mit seelsorgerischer Kompetenz die Gemeinden stärken, offen und kontaktfreudig auf die Menschen zugehen kann.

Parey und seine Nachbargemeinden sind östlich von Genthin an der Elbe beziehungsweise am Elbe-Havel-Kanal gelegen. Mit der L54 als Verbindungsstraße zwischen der B1 und der B107 sind gute Verkehrsverbindungen gegeben. Die Bahnstrecke Berlin-Magdeburg-Hannover hat einen Haltepunkt in Güsen.

Komplexer Ärzterpark mit Apotheke, Sozialstation, Kindertagesstätten, Grund- und Sekundarschule, modernen Sporthallen, Geschäften aller Branchen und viele andere Einrichtungen sind in der Einheitsgemeinde Elbe-Parey vorhanden (www.elbe-parey.de).

Ein Gymnasium ist im 13 km entfernten Genthin mit Bus gut erreichbar.

Der ab dem 1. Januar 2010 um Güsen erweiterte Pfarrbereich Parey umfasst sechs Gemeinden (Bergzow, Derben, Ferchland, Parey, Zerben und Güsen). Von den ca. 7 500 Einwohnern sind im Pfarrbereich 1 375 (2007) evangelisch. In zwei von sechs Kirchen sind Winterkirchen/Gemeinderäume integriert. Weiter gibt es zwei Gemeindehäuser, von denen eins teilvermietet (Güsen) ist.

Die Dienstwohnung, mit integriertem Amtszimmer, befindet sich in einem 1976 erbautem Pfarrhaus, das 1999 umfangreich saniert wurde (in Parey).

Im Kirchspiel Parey/Elbe arbeitet, als Teilzeitkraft, eine Gemeindepädagogin mit ca. 25 Prozent.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilen:

- Herr Helmut Walter, Tel.: 03934 440089, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Güsen
- Herr Friedrich Schwarz, Tel.: 03934 951585, E-Mail: Zeichenbuero.F.Schwarz@t-online.de, Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Parey

Zu 7.:

Pfarrstelle Schlotheim

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienststzitz: Schlotheim
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 224
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht Landeskirchenamt

1. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schlotheim (4 000 EW, 865 Gemeindeglieder), Holzsußra (320 EW, 153 Gemeindeglieder), Marolterode (353 EW+95 Gemeindeglieder) und Mehrstedt (260 EW, 111 Gemeindeglieder) mit vier Predigtstätten. In Schlotheim finden sonntäglich, in den anderen Gemeinden 14tägig Gottesdienste statt.

2. Die Stadt Schlotheim liegt am Rande des Thüringer Beckens im Unstrut-Hainich Kreis an der B 249 im Städtedreieck Mühlhausen (Kreisstadt, 17 km) Bad Langensalza (20 km) und Sondershausen (22 km). Schlotheim ist Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft.

In der Nähe von Schlotheim befindet sich das Kloster Volkenroda.

Grundschule, Regelschule, Gymnasium sowie eine Kindertagesstätte sind in Schlotheim vorhanden. In der Kreisstadt Mühlhausen befinden sich ein Zentrum evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule sowie Gymnasium.

Die medizinische Versorgung in Schlotheim wird durch drei praktische Ärzte, fünf Zahnärzte, eine Frauenärztin, zwei Apotheken gewährleistet. Ein Seniorenheim (AWO Seniorenpark) ist ebenfalls vorhanden. Das Nordthüringer Sportzentrum bietet Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Gebäude:

Schlotheim: Stadtkirche St. Servator (guter baulicher Zustand, Kirchendach und Kirchturm saniert, weitere Erhaltungsmaßnahmen geplant; engagierter Förderverein) und Gemeindesaal im Pfarrhaus

Holzsußra: Kirche (2003 komplett renoviert) mit eingebauter Winterkirche

Marolterode: Kirche in gutem baulichen Zustand mit eingebauter kleiner Winterkirche

Mehrstedt: Kirche St. Bonifatius (Dachsanierung 2009/10) mit eingebauter Winterkirche.

Gemeindeleben:

Alle Gemeindekirchenräte beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben (unter anderem Gestaltung von Lektorengottesdiensten, Kinderkreis, Vorbereitung von Gemeindefesten, kirchenmusikalische Dienste, Kirchrechnungsführung unter anderem) In Schlotheim besteht ein Besuchsdienstkreis und ein Seniorenkreis trifft sich monatlich. Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit der „Schlotheimer Tafel“ der Diakonie sowie des

„Ökumenischen Arbeitskreises Rumänienhilfe“. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde ist sehr gut.

Kasualien in Schlotheim/Marolterode/Holzsußbra/Mehrstedt	2006	2007	2008
Taufen	2 /- /4 /2	6 /- /3 /2	2 /2 /3 /1
Trauungen	- /1 /- /1	1 /- /- /2	1 /1 /1 /1
Konfirmanden	- /1 /- /1	4 /- /1 /-	2 /- /1 /3
Bestattungen	11 /1 /5 /1	9 /3 /2 /1	18 /- /1 /-

In Schlotheim bestehen unter ehrenamtlicher Leitung ein Kinderchor, der Männerchor „Schlotheimer Vocalisten“, der gemischte Kirchenchor und ein Posaunenchor. Der in der Region tätige Kantor probt wöchentlich mit dem gemischten Kirchenchor und leitet den überregionalen Gospelchor.

Mitarbeitende:

Für die Region ist ein Kantor zu 100 Prozent angestellt. Ehrenamtliche Organistinnen und zwei Lektoren helfen bei der Ausgestaltung der Gottesdienste. Für die Pfarramtsverwaltung stehen eine nebenamtlich Angestellte und drei ehrenamtliche Kirchrechnungsführer zur Verfügung.

Dienstwohnung: Das Schlotheimer Pfarrhaus wurde vor ca. zehn Jahren komplett saniert.

Die Dienstwohnung ist eine abgeschlossene Einheit mit rund 143 m² Wohnfläche, zentralbeheizt, Warmwasser und direkter Verbindung zu den Wohnräumen in der 2. Etage (zwei Bäder und Schlafräume). Zur Wohnung gehört ein Carport. Ein kleiner Pfarrgarten grenzt unmittelbar ans Pfarrhaus.

Im Gewölbekeller befindet sich ein großzügiger Raum, der zu verschiedenen Zwecken genutzt werden kann, Andachten, Jugendveranstaltungen und so weiter. Das Erdgeschoss umfasst Dienstzimmer, Büro, Gemeindesaal mit integrierter Küche und Garderobe, Christenlehrerraum und Toiletten. In der 1. Etage ist das Archiv der Kirchengemeinde, eine vermietete Einlegerwohnung und die Dienstwohnung.

Erwartungen der Gemeindegemeinderäte:

Die Kirchenältesten wünschen sich eine Pastorin/Pfarrer/einen Pfarrer, die/der freundlich, aufgeschlossen und tolerant ist und gern mit den Gemeindegemeinderäten und den Mitarbeitern zusammenarbeitet. Wir erwarten, dass vorhandene Traditionen gepflegt und erhalten werden.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten können und die kirchenmusikalische Arbeit befördern. Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen uns darauf sie gemeinsam umzusetzen.

3. Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent R. Voigt, Bad Frankenhausen, Tel.: 034671 62614
- Oberpfarrer A. Tittelbach-Helmrich, Körner, Tel.: 036025 50224
- Kirchenältester S. Dreier, Schlotheim, Tel.: 036021 80279

Zu 8.:

Pfarrstelle im Evangelischen Militärpfarramt Delitzsch

Zum 1. Januar 2010 ist die Stelle einer Militärpfarrerin/eines Militärpfarrers mit dem Dienstsitz Delitzsch neu zu besetzen. Zum Zuständigkeitsbereich gehören auch die Standorte Leipzig und Weißenfels.

Diese Stelle hat durch die Lehrtätigkeit an der Unteroffizierschule des Heeres in Delitzsch einen erwachsenenpädagogischen Schwerpunkt. Weitere regelmäßigen Tätigkeiten der Pfarrerin/des Pfarrers sind die klassischen Arbeitsfelder der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, wie die Einzel-seelsorge, der lebenskundliche Unterricht für alle Soldaten und die Durchführung von Offiziersarbeitsgemeinschaften. Es wird erwartet, dass regelmäßige Standortgottesdienste gefeiert und Rüstzeiten durchgeführt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten, wird vorausgesetzt.

Für die Verwaltungsarbeit ist die Dienststelle mit einem Pfarrerhelfer mit diakonischer Ausbildung besetzt, ein Dienstwagen steht dem Pfarramt zur Verfügung.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird eine Dienstwohnung angemietet.

Zunächst wird ein Vertrag über sechs Jahre abgeschlossen, der auf höchstens zwölf Jahre verlängerbar ist.

Die Vergütung erfolgt nach A 13/14 Bundesbeamtenbesoldung.

Beim Leiter des Evangelischen Militärdekanates Erfurt können weitere Einzelheiten erfragt werden.

Bewerberinnen und Bewerber,

- die zu friedensethischen Fragen sprachfähig sind,
 - Unterrichtserfahrung mit Erwachsenen haben und
 - über eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung verfügen
- senden ihre Bewerbungsunterlagen an das Landeskirchenamt des EKM, Am Dom 2 39104 Magdeburg.

Auskünfte erteilt:

Kirchenrätin Barbara Killat, Landeskirchenamt der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346116
Leitender Militärdekan Helmut Jakobus, Löberfeld-Kaserne, Zepelinstr. 18, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 3428461

Zu 9.:

Pfarrstelle Wollin

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Propstsprengel Stendal-Magdeburg
neun Predigtstätten, Gesamt 1 506 Gemeindeglieder
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstsitz: Wollin
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören das Kirchspiel Flämingtor-Wollin mit den Orten/Predigtstätten Wollin, Gräben, Wenzlow, Glienecke und Boecke und das Kirchspiel Görzke mit den Orten/Predigtstätten Görzke, Dahlen und Hohenlobbese sowie (neu) das Kirchspiel Ziesar mit den Orten/Predigtstätten Ziesar, Bücknitz, Köpernitz, Steinberg, Rottstock und mit Dretzen und Bückkau.

In den drei Predigtstätten Wollin, Görzke und Glienecke finden 14-tägig, in den anderen fünf Predigtstätten monatlich Gottesdienste statt; in Ziesar wöchentlich.

Als weitere Personalstelle für den Verkündigungsdienst in diesem Pfarrbereich ist eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle (75 Prozent VbE) mit Dienstsitz in Ziesar vorgesehen.

Zu unserem Bereich gehören 15 Kirchen und ein Gemeindehaus.

Arbeitsschwerpunkte in unserem Gemeindeleben sind:

Trauungen (2007 – sechs und 2008 – sieben), Taufen (2007 – zwölf und 2008 – fünfzehn), Trauerfälle (2007 – siebzehn und 2008 – dreiundzwanzig), Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Besuchsdienst und Kirchenchorarbeit.

Von unserer/m künftigen Pfarrerin/Pfarrer wünschen wir uns eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten und den Gemeinden sowie Bauernschaften, da wir aktive Mitarbeit beziehungsweise Beratung bei unseren Baumaßnahmen benötigen.

Wollin liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung am Fuße des Fläming, umgeben von viel Wald und Wasser mit direktem Autobahnanschluss zur A2 Berlin – Magdeburg – Hannover.

In Wollin (ca. 1 000 Einwohner – Gesamtbereich Amt Ziesar 6 768 Einwohner) befindet sich eine kleine Grundschule, eine Kindertagesstätte, eine Arztpraxis, Zahnarztpraxis sowie weitere Schularten im direkten Umfeld (Domgymnasium in Brandenburg).

Die Pfarrdienstwohnung ist im Gemeindehaus, das teilweise saniert ist. Zur Wohnung gehören vier Zimmer sowie ein Gästezimmer, das Haus ist voll unterkellert, der Boden ist ausbaufähig, weiterhin gehört neben zwei Garagen und zwei Nebengebäuden ein Garten zum Pfarrgrundstück.

Weitere Informationen:

Superintendentur Elbe-Fläming, Oberstraße 72, 39288 Burg, Tel.: 03921 942374, Fax.: 03921942375,

e-Mail: ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Wollin:

Marko Krause, Tel.: 033833 70770, <http://www.amt-ziesar.de>

– Wollin

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst:

1. Freie Gemeindepädagogin (FS) im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht für den gemeindepädagogischen Dienst eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter. Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent und ist spätestens zum 15. Februar 2010 zu besetzen.

Der Arbeitsbereich liegt im Bereich West mit den Pfarrbereichen Dölau, Halle-Neustadt und Nietleben, Müllerdorf, Schochwitz und Teutschenthal.

Der Arbeitsschwerpunkt wird im Kirchspiel Halle-Neustadt und Nietleben liegen.

Zum Mitarbeiterteam gehören drei Gemeindepädagoginnen, zwei Kirchenmusiker, eine Pfarrerin und fünf Pfarrer.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Verantwortung für die Konfirmanden- und Jugendarbeit im Kirchspiel Halle-Neustadt und Nietleben
- projektbezogene Mitarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit im gesamten Bereich
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen im Kirchspiel, im Kirchenkreis und in der Landeskirche
- der Kontakt zum Gemeinwesen und zu freien Trägern der Jugendarbeit in der Region

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt (FS)
- mobil ist (Führerschein)
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- nach Konzeptionen für die Konfirmandenarbeit auf dem Land sucht
- bereit ist im Team zu arbeiten

- auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2009 zu senden an:

- Superintendentur des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Eugen Manser, Mittelstr. 14, 06108 Halle, Tel.: 0345 2021516, E-Mail: Ev-Kirche-Halle-Saalkreis@t-online.de, homepage: www.kirche-in-halle.de
- Referentin Sabine Franz, Tel.: 0345 6141753, E-Mail: evangelischejugend.halle@web.de

2. Freie Gemeindepädagogin (FS) im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (FS) für die Arbeit mit Kindern und Familien in drei Stadtgemeinden im Süden von Halle (KGM Am Gesundbrunnen, Luther und Wörlitz-Böllberg).

Die Stelle hat einen Umfang von 50 Prozent und ist spätestens zum 1. Januar 2010 neu zu besetzen.

Die drei Stadtgemeinden arbeiten schon länger regional zusammen.

Zum Mitarbeiterteam gehören eine Kantorin, ein ordiniertes Gemeindepädagoge und zwei Pfarrfrauen.

Zwei Gemeinden haben jeweils einen Kindergarten in ihrer Trägerschaft.

Ehrenamtliche engagieren sich unter anderem in zwei Vorbereitungskreisen für Kindergottesdienste und generationsübergreifende Projekte.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Verantwortung für und Begleitung von Kindergruppen
- der Kontakt zu Eltern und Familien
- die Begleitung und der Aufbau von ehrenamtlichem Engagement im gemeindepädagogischen Dienst
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten
- die Mitarbeit bei Veranstaltungen in den Gemeinden oder im Kirchenkreis
- der Kontakt zum Gemeinwesen

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation besitzt (FS) oder eine entsprechende Ausbildung begonnen hat.
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- bereit ist im Team zu arbeiten
- auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt

Die drei Gemeinden planen zusätzliche Stellenanteile zur Verfügung zu stellen.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2009 zu senden an die Superintendentur des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle.

Ansprechpartnerin für weitere Auskünfte ist die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis, Sabine Franz, Tel.: 0345 6141753, Mail: evangelischejugend.halle@web.de.

3. Freie Gemeindepädagogenstelle (FS) im Kirchenkreis Südharz

Der Evangelische Kirchenkreis Südharz schreibt zum sofortigen Beginn die Stelle einer

gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters

mit einem Stellenumfang von 75 Prozent aus.

Zu dieser Stelle gehört der Dienst in zwei Pfarrbereichen mit mehreren Orten.

Die Möglichkeit, mit Religionsunterricht aufzustocken, besteht unter Umständen.

Die Pfarrbereiche Niedergebra und Großwechungen liegen am Rande des Südharzes in der Nähe von Nordhausen, nahe der Autobahn A 38 und bieten daher eine gute Verkehrsanbindung nach Nordhausen.

In Nordhausen gibt es eine evangelische Grundschule, zwei staatliche Gymnasien, Musikschule, Theater und zahlreiche andere kulturelle Angebote.

Wir erwarten:

- eine gemeindepädagogische Ausbildung, Eigenständigkeit, Teamfähigkeit, Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Kreativität, pädagogische und theologische Kompetenz
- Fähigkeit und Erfahrungen im Erarbeiten und Umsetzen von Konzeptionen
- Engagement in der regionalen Arbeit
- Entwicklung von neuen Arbeitsansätzen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- selbstständige Gestaltung von Familiengottesdiensten
- wünschenswert musikalische Arbeit in den Gruppen
- Gewinnung, Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit engagierten, aufgeschlossenen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, im Pfarrbereich Großwechungen ist mit geringem Umfang eine Mitarbeiterin mit der Ausbildung GP (FS) angestellt
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- die Möglichkeit sich mit seinen Gaben und Stärken zu entfalten und zu experimentieren
- bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich
- Vergütung nach KAVO

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens zum 31. August 2009 an den Evangelischen Kirchenkreis Südharz, Spiegelstraße 12, 99734 Nordhausen.

Auskunft erteilen Ihnen:

Superintendent Michael Bornschein, Tel.: 03631 609915 und die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Familien, Marit Krafcick, Tel.: 036333 70187

4. Jugendarbeit im Kirchenkreis Gera

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Gera schreibt **eine Gemeindepädagogische Stelle mit Schwerpunkt Jugendarbeit/Jugendreferent** aus.

Stellenumfang: 100 Prozent
Besetzung: ab Januar 2010
Arbeitsgebiet: Kirchenkreis Gera

Vorausgesetzt werden:

- abgeschlossene gemeindepädagogische Fachhochschul- ausbildung oder sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer beziehungsweise religionspädagogischer Zusatzausbildung oder sozialdiakonische Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung
- Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (Berufserfahrung beziehungsweise Praktika)
- selbstständige Arbeitsweise, Bereitschaft zur Teamarbeit, pädagogische und theologische Kompetenz, Offenheit und Toleranz
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche

Arbeitsfelder:

- 25 Prozent Religionsunterricht; Kontakte und Projekte der Zusammenarbeit von kirchlicher Jugendarbeit und Schule
- Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit
- kontinuierlicher Besuch, Begleitung und Beratung der Jungen Gemeinden/kirchlichen Jugendgruppen im Kirchenkreis; Stärkung deren Zusammenhalt und Zusammenarbeit mit der offenen Jugendarbeit
- Leitung einer Jugendgruppe, Planung und Durchführung von Freizeiten und Jugendveranstaltungen sowie regionsbezogene Projektarbeit (regionale Jugendtage und Jugendgottesdienste)
- Gewinnung und Anleitung von Ehrenamtlichen
- Studentenarbeit an der Berufsakademie
- Arbeit in Gremien und Kontakt zur landeskirchlichen Jugendarbeit

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera
Talstr. 30
07545 Gera

Ausschreibungsende: 31. Oktober 2009

Weitere Informationen können erfragt werden:

Frau Superintendentin Gabriele Schaller, Tel.: 0365 8001264
Stadtyugendpfarrer Michael Kleim, Tel.: 0365 26843
E-Mail: stadtyugendpfarramt.gera@gmx.de

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für zwei Jahre oder mehr

eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus

mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten eine einsatzfreudige Ruheständlerin/Ruheständler mit Interesse an neuen Herausforderungen, die/der folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage)
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3–4 Mal pro Jahr)
- Förderung der Kontakte zur deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias)
- Religionsunterricht an der Schule (maximal sechs Stunden/Woche)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen
- Gesprächskreisabende
- Mitarbeit im Gemeindekirchenrat
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari
- Besuche bei Gemeindegliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Da La Paz auf 3 600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 30. August 2009 beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 210220
30401 Hannover
Tel.: 0511 2796-229 (Wolfgang Kahl)
E-Mail: Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de

D. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Superintendenturen, Gemeindepfarrstellen und Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen betreffend)

Korrektur zum Amtsblatt Juni 2009, betr. Struktur Superintendentur Gera

A

Die Pfarrstelle Gera-Lusan II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 6. April 2009 und vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 7. April 2009 genehmigt:

Superintendentur
Bad Salzungen-Dermbach

1. Die Pfarrstellen Stadtlengsfeld und Weilar werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Die Kirchengemeinden Stadtlengsfeld und Weilar bilden die Pfarrstelle Stadtlengsfeld/Weilar.
3. Die Pfarrstelle Stadtlengsfeld/ Weilar ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 6. April 2009 und vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 7. April 2009 genehmigt:

Superintendentur
Eisenach-Gerstungen

1. Der Kollegiumsbeschluss vom 11. September 2007 über die Umwandlung der Pfarrstelle Eisenach VII in die 1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen mit der Befristung bis 31. Dezember 2012 wird aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Eisenach VII (Paul-Gerhard-Bezirk II) bleibt eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstauftrag.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 6. April 2009 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 7. April 2009 genehmigt:

Superintendentur
Hildburghausen-Eisfeld

A

1. Aus der Pfarrstelle Masserberg, die derzeit mit einem Viertel Klinikseelsorge in Masserberg und einem Viertel Dienstauftrag in der Hennebergklinik Hildburghausen verbunden wird der Viertel Dienstauftrag in der Hennebergklinik Hildburghausen ausgliedert.

B

1. Die Pfarrstelle Häselrieth (halber Dienstauftrag, verbunden mit 50 Prozent landeskirchlicher Klinikseelsorge) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Reurieth wird um die Kirchengemeinden Ebenhards und Häselrieth erweitert. Der Dienstauftrag bleibt unverändert.
3. Die halbe landeskirchliche Klinikseelsorgestelle am Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie wird um einen Viertel landeskirchlichen Dienstauftrag in der Hennebergklinik Hildburghausen erweitert.

C

1. Die Pfarrstelle Heubach wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Es wird ein Kreispfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen für die Dauer von sechs Jahren errichtet.
3. Dienstsitz ist in Heubach.
4. Die Pfarrstelle Masserberg wird um einen Viertel Dienstauftrag in den Kirchengemeinden Schnett und Heubach erweitert.

Superintendentur
Rudolstadt-Saalfeld

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 23. Oktober 2006 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 24. Oktober 2006 genehmigt:

A

1. Die Kirchgemeinden Lothra und Neuenbeuthen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 aus dem Kirchspiel Gahma-Weisbach sowie aus der Superintendentur Schleiz ausgegliedert.
2. Die Kirchgemeinden Lothra und Neuenbeuthen werden zum gleichen Zeitpunkt in das Kirchspiel Drognitz und somit in die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld eingegliedert.

B

Im Ergebnis zu A erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld

Vom 15. Dezember 2006

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden Lothra, Neuenbeuthen und Drognitz sowie der Kreissynoden Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Änderung der Superintendenturen Schleiz und Rudolstadt-Saalfeld:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinden Lothra und Neuenbeuthen werden aus dem Kirchspiel Gahma-Weisbach ausgegliedert und in das Kirchspiel Drognitz der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

§ 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Gera und dem Kreiskirchenamt Meiningen veranlasst.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 16. Juni 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 17. Juni 2008 genehmigt:

A

1. Die Pfarrstelle Mellenbach-Glasbach mit den Kirchgemeinden Mellenbach-Glasbach mit Blumenau-Zirkel, Glasbach, Obstfelderschmiede und Unterweissbach mit Neu-Leibis und Quelitz, Katzhütte und Oelze wird aufgehoben.

2. Die Pfarrstelle Döschnitz wird um die KG Unterweissbach mit Neu-Leibis und Quelitz erweitert. Die Pfarrstelle Döschnitz bleibt eine Pfarrstelle mit 1,25 VE Dienstauftrag.
3. Die Pfarrstelle Meuselbach-Schwarzühle wird um die Kirchgemeinden Mellenbach-Glasbach mit Blumenau-Zirkel, Glasbach, Obstfelderschmiede erweitert.
4. Der Name der Pfarrstelle ist Meuselbach-Mellenbach. Die Pfarrstelle Meuselbach-Mellenbach wird eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag. Dienstsitz ist Meuselbach.

B

1. Die Pfarrstelle Scheibe-Alsbach (halber Dienstauftrag) wird in die Superintendentur Sonneberg wechseln.

Folgender Kreissynodenbeschluss wurde von der Personalkommission am 29. September 2008 und vom Kollegium des Kirchenamtes am 29. September 2008 genehmigt:

Superintendentur Sonneberg
und
Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

A

1. Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal, Pfarrstelle Scheibe-Alsbach mit halbem Dienstauftrag, wechselt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 aus der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld in die Superintendentur Sonneberg.
2. Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal wird zum gleichen Zeitpunkt in das Kirchspiel Steinheid und somit in die Superintendentur Sonneberg eingegliedert.

B

Im Ergebnis zu A erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg

Vom 29. September 2008

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden Scheibe-Alsbach/Goldisthal und Steinheid sowie der Kreissynoden Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Änderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal, ehemalige Pfarrstelle Scheibe-Alsbach, werden aus der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld ausgegliedert und in die Pfarrstelle Steinheid, Superintendentur Sonneberg eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

§ 2

(1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Meiningen veranlasst.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Eisenach, den 12. Juni 2009
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Wohnungsangebot

Dorfpfarrhaus bei Wittenberg zu vermieten, gut saniert, vier oder sechs Zimmer, Küche, Bad, Garten, Garage, Laminat; freundliches Dorf, 390 Euro/Monat. Mitarbeit in der Gemeinde (Musik, Verkündigung) möglich, aber nicht Bedingung.

Nähere Auskünfte unter Tel.: 035387 42254 (Pfarramt Seyda).



Mobilfunk-Rahmenvertrag für Kirche + Diakonie

**Gut verbunden mit T-Mobile:
das neue iPhone G3S**



Das neue iPhone ist jetzt erhältlich: Das G3S bietet viele neue Funktionen wie Sprachsteuerung, Videokamera und mehr.

10 % Rabatt auf die Complete-Tarife:

Business	M
Business	L
Business	XL

Kunden aus Kirche und Diakonie erhalten im Rahmenvertrag RV 286 mit T-Mobile 10 % Rabatt auf die dazugehörigen Complete Business Tarife!

Berechtigt sind Einrichtungen und Mitarbeiter. Tarife und Auftragsvordrucke erhalten Sie im www.kirchenshop.de (Anmeldung erforderlich) oder beim HKD-Kundenservice: Mailen Sie einfach an mobilfunk@hkd.de.

Der Rahmenvertrag mit T-Mobile bietet Preisnachlässe für viele Endgeräte und günstige Tarife für Viel- und Wenigtelefonierer. Wir informieren Sie gern!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

EVANGELISCHE WOCHENZEITUNG IN MITTELDEUTSCHLAND

GLAUBE+HEIMAT **DIE+KIRCHE**

AUSGABE EKM IN THÜRINGEN

AUSGABE EKM UND ANHALT

Jeder Tag ein Geschenk

Was schenke ich zum diesjährigen Geburtstag meinem Gemeindeglied? Was nehme ich mit zum Krankenbesuch? Was gebe ich neu zur Gemeinde Gekommenen mit auf den Weg? Was könnte den neu gewählten Gemeindegliedern in ihrem Leitungsamt Anregung und Orientierung bieten? Überreichen Sie doch zur Abwechslung eine Geschenkkarte der Kirchengemeinde für vier kostenlose Ausgaben der Kirchenzeitung.

Der Verlag verschickt dann gratis und unverbindlich vier Zeitungsexemplare an den Beschenkten und wird dort später nachfragen, ob Interesse besteht, die Zeitung weiterhin zu beziehen. Wir versichern, dass weitere Verpflichtungen nicht entstehen und wir auch die Adresse ausschließlich für diesen einen Zweck benutzen. Mit dieser kleinen Geste verschenken Sie für vier Wochen Freude, aktuelle Informationen aus dem kirchlichen Leben, Lebenshilfe und Betrachtungen zu Bibeltexten. Geschenkkarten und Rückmeldekarten gibt es in den Kirchenkreisen bzw. direkt beim Verlag.

Abo-Service für »Glaube und Heimat« und »Die Kirche« über den Wartburg Verlag in Weimar:
 Telefon (0 36 43) 24 61-14 • Fax (0 36 43) 24 61-18 • Lisztstraße 2a • 99423 Weimar
 E-Mail <abo@wartburgverlag.de> • www.kirchenzeitung-ekm.de